

**Rentz, Andreas****D H II. 34 und die Frage nach erbrechtlichem Denken bei der Königserhebung Heinrichs II.****1. Einleitung**

Eine der wohl umstrittensten Themenbereiche der Mittelalterforschung im zwanzigsten Jahrhundert dürfte wohl die Königswahlforschung gewesen sein. Den entscheidenden Anstoß brachte Heinrich Mitteis [1] der die Frage, ob bei den Königserhebungen im zehnten und elften Jahrhundert erb- oder wahlrechtliches Denken ausschlaggebend gewesen war, damit beantwortete, dass beides gleichermaßen vorhanden gewesen war und sich gegenseitig ergänzt hatte. Seit seinen Forschungen ist es ein Anliegen der Mediävistik nachzuweisen, welche dieser beiden Mentalitäten innerhalb ihrer Verschränkung das stärkere Gewicht besessen hat, ohne dass man eine vollständig überzeugende Antwort hätte finden können. [2] Das Problem besteht nämlich darin, dass für so ziemlich jede Thronerhebung dieser Zeit in den entsprechenden Quellen eine „Wahl“ durch die Großen bezeugt ist, wobei sich aber dennoch mit den Ottonen und den Saliern zwei Dynastien ausgebildet haben, die allesamt mehr oder weniger nah miteinander verwandt gewesen sind (so auch die Salier mit den Ottonen über deren weibliche Nachkommenschaft).

Da die ersten vier Ottonenkönige von ihrem jeweiligen Vorgänger zum Nachfolger designiert oder gar zu Lebzeiten zum Mitkönig erhoben worden sind [3] darf man zumindest davon ausgehen, dass die Sohnesnachfolge die gängige Rechtsgewohnheit darstellte, was so auch in der Forschung weitgehend anerkannt ist. Problematisch wird es aber bei der Königserhebung Heinrichs II. im Jahre 1002, der auf den kinderlosen Otto III. folgte. Erstmals seit Beginn des zehnten Jahrhunderts stand kein designierter Nachfolger zur Verfügung und es hatte sich aufgrund rein rituell-symbolischer Designationswahlen in den Jahrzehnten zuvor auch keine Rechtsgewohnheit für den Fall eines kinderlosen Todes ausgebildet. [4] Die Forschung betrachtete die Vorkommnisse um die Thronerhebung Heinrichs II. als entscheidenden „Prüfstein“ [5] für die Frage nach erb- oder wahlrechtlicher Dominanz, wobei sich vor allem Eduard Hlawitschka in verschiedenen Studien für die Erbrechtsthese einsetzt. [6] Als tragendes Argument für diese These hat er mehrfach eine bestimmte Königsurkunde Heinrichs II. aufgeführt, [7] in der von einer hereditaria [...] successio Heinrichs II. die Rede ist und die parentele et consanguinitatis affinitas betont wird. [8] Im Folgenden soll diese Urkunde nochmals genauer analysiert und ihre Bedeutung für das Rechtsdenken im elften Jahrhundert untersucht werden, um abschließend zu klären, ob sie als Argument für erbrechtliches Denken im zehnten und elften Jahrhundert weiterhin tragbar ist oder nicht.

**2. Die Königserhebung Heinrichs II. im Jahre 1002: Erbrechtliches oder wahlrechtliches Denken?****2. 1. Chronologischer Ablauf und Hintergründe [9]**

Zunächst aber sollen der Ablauf der Ereignisse und die politische Situation im Reich nach dem Tod Ottos III. am 24. Januar 1002 in Rom genauer beleuchtet werden. Die wichtigsten erzählenden Quellen für diese Zeit sind Thietmar von Merseburg [10] und Adalbold von Utrecht. [11] Wie bereits erwähnt, war es im zehnten Jahrhundert Gang und Gebe, den Sohn als Nachfolger zu designieren und ihn von den Großen wählen zu lassen; die Thronfolge war damit ohne weiteres gesichert. Otto III. starb allerdings bekanntlich ohne Kinder oder irgendeinen anderen designierten Erben hinterlassen zu haben, so dass aus diesem Grund gleich mehrere Personen Ansprüche auf den Königsthron erhoben, wobei vor allem folgende Kandidaten von Bedeutung waren: Neben Herzog Heinrich IV. von Bayern, der ja letztlich auch König wurde, auch Herzog Hermann II. von Schwaben und Markgraf Ekkehard von Meißen. [12] Nachdem letzterer aber ermordet worden war [13] und damit als Königskandidat aus nachvollziehbaren Gründen ausfiel, blieben nur noch zwei übrig, von denen sich Heinrich mit Erzbischof Willigis von Mainz verbündete, dessen Entscheidung seiner Ansicht nach die Zustimmung der Großen bedingte, während Hermann sich auf die Unterstützung der meisten Großen verlassen konnte, die eine freie Königswahl forderten. [14] Diese Pattsituation umging Heinrich geschickterweise damit, indem er nach Mainz vorstieß und sich dort von Willigis zum König krönen ließ, ohne dass es zuvor noch großartige Verhandlungen gegeben hätte. Auch wenn Heribert gegen diese Handlung protestierte und das Krönungs- und Salbungsrecht für sich beanspruchte, war die Königserhebung nicht mehr rückgängig zu machen. Eine freie Wahl der Großen hatte es somit nicht gegeben.

Hermann aber ließ sich von dieser Art der Lösung nicht besonders überzeugen, so dass die ganze Geschichte noch kein Ende fand. Während er nun in den offenen Widerstand gegen Heinrich trat und dabei auch Straßburg überfallen und plündern ließ, versuchte Heinrich auf einem Umritt das ganze Reich für sich zu gewinnen; immerhin hatte er ja nur die Anerkennung der bayerischen und fränkischen Großen. So trieb es ihn neben Merseburg, wo ihm sächsische Große huldigten, auch nach Aachen, wo Heinrich den Thron Karls des Großen bestieg, ehe sich Hermann am 1. Oktober in Bruchsal doch noch unterwarf und als Wiedergutmachung für den Schaden, den er in Straßburg angerichtet hatte, dem dortigen Bischof Werner das Kloster St. Stephan überlassen musste, was in der bereits erwähnten Urkunde D H II. 34 wenige Monate darauf auch als schriftliches Zeugnis der Nachwelt hinterlassen wurde. Erst jetzt versöhnte sich Heinrich mit Hermann, der von seinem neuen König auch als Lehnsmann und Freund aufgenommen wurde, womit der Streit um die Thronfolge geklärt und Heinrich als König im Reich allgemein anerkannt war.

## **2. 2. Überblick über die Forschungsdiskussion**

Nicht geklärt aber ist dagegen in der Geschichtsforschung die Frage nach der Dominanz von Wahl- oder Erbrecht, die fast genauso alt ist wie die Forschung selbst. Armin Wolf bezeichnete die Königserhebung von 1002 wie bereits erwähnt als „Prüfstein“ für diese Frage; da außerdem die Quellenlage im Vergleich zum verhältnismäßig „dunklen“ zehnten Jahrhundert relativ reichhaltig und auch detailliert ist, [\[15\]](#) hat es auch entsprechend viele Forschungsarbeiten zu diesem Thema gegeben, die aber den Rahmen dieser Arbeit sprengen würden. Im Folgenden sollen deshalb nur die wichtigsten Arbeiten behandelt und zusammengefasst werden. [\[16\]](#)

Da die ältere Forschung nur dazu fähig war, sich für eines der beiden Prinzipien zu entscheiden, gab es lange Zeit nur Arbeiten, die entweder ausschließlich wahlrechtliches oder ausschließlich erbrechtliches Denken begründen sollten. Für ersteres sprach sich vor allem Walter Schlesinger aus, [\[17\]](#) der neben den Kandidaturen Ekkehards und Hermanns als Nicht-Ottonen, deren Verwandtschaft zu Otto III. nirgendwo in den Quellen positiv belegt ist, vor allem die von ihm so bezeichnete „Nachwahl“ von Merseburg als Argument aufführte und diese als reinen Wahlakt interpretierte, auf dem die Sachsen ihr Recht auf die Königserhebung durchgesetzt haben sollen. Beumann widersprach dem jedoch und meinte stattdessen, dass Heinrich als fertiger König nach Merseburg gekommen wäre und nur die offizielle Anerkennung der Sachsen, die beim Erhebungsakt in Mainz ja abwesend gewesen waren, eingeholt hätte; im Gegenzug bestätigte Heinrich die besondere Rolle und das spezielle Recht der Sachsen im Zusammenhang mit der Königserhebung, nachdem es sich immerhin bei den unmittelbaren Vorgängern Heinrichs allesamt um Sachsen gehandelt hatte. [\[18\]](#) Diese Interpretation der Nachwahl wird noch heute in der Forschung weitgehend anerkannt, so dass nach Schlesinger kaum noch einer die These von der ausschließlichen Dominanz des Wahlprinzips stützte.

Den Gegenpart bildet vor allem Eduard Hlawitschka, der von einem nahezu uneingeschränkten erbrechtlichen Denken ausgeht und die These entwickelt hat, dass auch die Gegenkandidaten Heinrichs Verwandte Ottos III. und nur deshalb zur Königskandidatur berechtigt gewesen wären. Nachdem er die Abkunft Ekkehards von einem Bruder Heinrichs I., dem gemeinsamen Urgroßvater Ottos III. und Heinrichs II., nachgewiesen hatte [\[19\]](#) machte sich Armin Wolf daran, auch die Verwandtschaft Hermanns zu den Ottonen zu erschließen. [\[20\]](#) Er stellte schließlich die Theorie auf, dass Hermann Sohn einer Enkelin Ottos des Großen namens Richlind gewesen wäre, die in zeitgenössischen Quellen aber genauso wenig erwähnt wird wie eine Verwandtschaft Hermanns mit den Ottonen. Mit seiner Behauptung erhielt Wolf nicht nur Widerspruch seitens derjenigen, die von der Dominanz des Wahlrechts ausgingen, sondern auch von Hlawitschka selbst. In der nun schon seit über dreißig Jahren währenden Diskussion, die ersatzweise auch Schlammschlacht genannt werden kann, über die Verwandtschaft Hermanns mit den Ottonen und der Identität Richlinds zwischen den Anhängern der Thesen Wolfs auf der einen und Hlawitschkas auf der anderen Seite, die sich immer weiter in genealogische Spitzfindigkeiten verstrickten, konnte bis heute keine Lösung gefunden werden, die alle zufrieden gestellt hätte. [\[21\]](#)

Von einem anderen Ansatz geht heute die jüngere Forschung aus, zu der vor allem die Arbeit Steffen Patzolds dazugerechnet werden muss. Statt unsere heutige Rechtsmentalität ohne weiteres in die Vergangenheit zu projizieren und in den Quellen nach rechtlichen Grundlagen der Königserhebungen welcher Art auch immer zu suchen, wie es die ältere Forschung gemacht hat, kehrt Patzold die Vorgehensweise um und versucht aus den

zeitgenössischen Quellen der Regierungszeit Heinrichs II. das damalige Rechtsdenken zu rekonstruieren. Dabei stellt er fest, dass zwar Adalbold [22] und Thietmar [23] ebenso wie andere zeitgenössische Quellen wie Heiligenviten oder Annalen, [24] die Verwandtschaft Heinrichs zu Otto III. im Zusammenhang mit weiteren Legitimationskriterien erwähnen, diese sich aber nicht allein darauf beschränken; ganz im Gegenteil werden vor allem persönliche Eigenschaften wie Ansehen, Macht, Frömmigkeit oder Durchsetzungsvermögen als ausschlaggebende Argumente angegeben, während die Verwandtschaft zwischen Heinrich und Otto nur nebenbei erwähnt wird. Adalbold beispielsweise erwähnt die Verwandtschaft zu Otto im Zusammenhang mit der Abkunft Heinrichs von Karl den Großen und Konrad von Burgund; Otto wird hierbei sogar nur an zweiter Stelle erwähnt. Patzold folgert daraus, was bereits in der Einleitung erwähnt worden ist: Aufgrund dessen, dass keine Rechtsgewohnheit für den Fall eines erbenlosen Königstodes bestand, musste man durch Verhandlungen und Diskussionen einen König bestimmen; dabei wurde neben vielen anderen Kriterien auch die Verwandtschaft mit verstorbenen Königen, darunter auch zu Otto III., als Argument aufgeführt. [25] Gerd Althoff merkt ferner an, dass kaum einer der Großen das Argument der Verwandtschaft während des Thronstreits besonders überzeugend gefunden hat, dieses dafür aber umso öfter erwähnt worden ist, nachdem Heinrich sich bereits durchgesetzt hatte. [26] Mit dem ständigen Hinweis auf die Verwandtschaft und dem „Erbrecht“ Heinrichs hätte dieser seine umstrittene „Wahl“ und Königserhebung nachträglich legitimieren wollen und zwar auch denjenigen gegenüber, die dabei nicht anwesend gewesen waren, zumal sein Gegenkandidat Hermann auch danach noch gewaltsam dagegen protestiert hatte. Mit Patzold und Althoff ist man in der Forschung mittlerweile der Ansicht, dass sich die Frage nach erb- oder wahlrechtlichem Denken im zehnten und elften Jahrhundert gar nicht gestellt hatte, sondern andere Kriterien für eine Königserhebung ausschlaggebend waren und die Verwandtschaft zu Otto III., so oft auf sie auch in der Regierungszeit Heinrichs hingewiesen worden sein mag, nur ein Argument unter vielen darstellte.

### **3. Die Urkunde D H II. 34 und ihre Aussage über das Rechtsdenken im zehnten und elften Jahrhundert**

#### **3. 1. Gegenüberstellung der Interpretationen der älteren Forschung und der Arbeit Ludger Körntgens**

Nicht nur in den erzählenden Quellen, in Heiligenviten oder Annalen wurde auf die Verwandtschaft zwischen den beiden Kaisern hingewiesen, sondern auch in den Urkunden. Damit kommen wir auf das bereits in der Einleitung erwähnte Diplom D H II. 34 zurück, in der, wie bereits erwähnt, das Kloster St. Stephan, das bislang Hermann gehört hatte, auf dem Hoftag von Diedenhofen am 15. Januar 1003 dem Bischof Werner von Straßburg als Wiedergutmachung für die Schäden, die der Herzog im Konflikt mit Heinrich in Straßburg angerichtet hatte, übergeben wurde. In der Narratio wird zudem explizit von einer *hereditaria in regnum sine aliqua divisione successio* (zu deutsch etwa: „die erbliche Nachfolge ohne irgendeine Teilung im Reich“) Heinrichs II. und der *ea que cum tali cesare nobis erat parentele et consanguinitatis affinitas* (etwa: „diejenige elterliche und verwandtschaftliche Beziehung, die zwischen uns und dem großen Kaiser bestand“) gesprochen. In der Forschung wurde diese Urkunde oft als Argument für erbrechtliches Denken verwendet; auch wenn diese These wohl spätestens seit dem Beitrag Patzolds nicht mehr haltbar ist, so ist es doch nicht verkehrt, diese Urkunde zu untersuchen, um festzustellen, was genau in der bemerkenswerten Narratio gemeint gewesen sein könnte. Zunächst soll hierbei aber die Forschungsgeschichte bezüglich des Diploms ein wenig erhellt werden.

Als erster hat Eduard Hlawitschka diese Urkunde als Argument für die Erbrechtsthese verwendet [27] wobei er das *ea parentele et consanguinitatis affinitas* so interpretiert, dass auch eine verwandtschaftliche Beziehung Hermanns mit den Ottonen bestanden hätte, die aber die Großen inklusive Werner nicht so sehr überzeugt haben soll wie eben „diejenige“ (*ea*) Heinrichs, so dass sie diesen zum König erhoben haben (*persuasit antisti cum ceteris [...] nostrae manus dare fidelitati*). Ferner bewertet er die *hereditaria in regnum sine aliqua divisione successio* so, dass eine „ungeteilte Erbnachfolge“ nur hätte stattfinden können, wenn auch die Kandidatur Hermanns an die Verwandtschaft zu den Ottonen gekoppelt gewesen wäre. Hätte es nämlich allein eine freie Wahl gegeben, so hätten die Großen einen König für das ganze Reich wählen müssen; wenn aber eine Reichsteilung erwogen worden ist, wovon Hlawitschka ausgeht [28] so wäre diese, ähnlich wie einst bei den Karolingern oder Merowingern, nur über eine Erbnachfolge möglich gewesen. Was die erbrechtliche Interpretation angeht, so erhielt er Zuspruch von Hartmut Hoffmann, der in der Narratio der Urkunde eine Selbstaussage Heinrichs sieht und ihr einen hohen politischen Wert zuspricht [29] Stefan Weinfurter setzt die Urkunde aufgrund der *hereditaria successio* im

Zusammenhang mit seinen Ausführungen über das Regensburger Sakramentar und den Mainzer Krönungsordo. Dort ist nämlich von einer *paterna successio* und einer *hereditaria iure* die Rede und Weinfurter folgert daraus ein Regierungsprogramm Heinrichs II. zur Zentralisierung und Straffung der Königsherrschaft. [30] Auch wenn er Hlawitschka nicht explizit zustimmt, so ist auch er der Ansicht, dass Heinrich seine Königsherrschaft erbrechtlich verstand und sieht dies durch D H II. 34 bestätigt. [31] Hlawitschkas Interpretation der „divisione“ stellt er eine eigene entgegen: ihm zufolge soll keine Reichsteilung erwogen worden sein, sondern lediglich der Anspruch Hermanns auf die Wahrung seiner nahezu königsgleichen Stellung in Schwaben gemeint gewesen sein, die allerdings ins Konzept Heinrichs zur Herrschaftszentralisierung nicht gepasst hätte und deshalb abgeschafft worden wäre. [32]

Eine umfassende und ausführliche Kritik an den Arbeiten Hlawitschkas und Weinfurters gab es von Ludger Körntgen [33] der nicht nur ihren erbrechtlichen bzw. biblisch-heilsgeschichtlichen Interpretationen widerspricht, sondern auch die Bedeutung der Urkunde als „politisches Manifest“ [34] anzweifelt. Da eine eingehende und genaue Untersuchung der Urkunde bislang ausgeblieben war, machte er sich als erster daran, sie unter Berücksichtigung der neuesten Ergebnisse der Urkundenforschung über die Rolle schriftlicher Dokumente in einer mündlich bestimmten Gesellschaft zu untersuchen. Auf diesen Grundlagen aufbauend geht Körntgen davon aus, dass die Urkunde keinen besonderen propagandistischen und politischen Wert besäße, sondern lediglich eine Aussage über das allgemeine Herrschaftsverständnis Heinrichs II. mache, zumal es keine politisierte Öffentlichkeit zu der Zeit gegeben hat, an die die Urkunde als politische Propaganda gerichtet gewesen sein könnte. Dagegen setzt Körntgen den Aussagewert der ungewöhnlich umfangreichen *Narratio* der Urkunde mit dem der erzählenden Quellen gleich, die dem aktuellen Forschungsstand nach auch nicht für irgendeine abstrakte Öffentlichkeit, sondern mit einem bestimmten Zweck für einen bestimmten, eingegrenzten Kreis von Personen gedacht gewesen ist.

Im ersten Teil seines Beitrags [35] wundert sich Körntgen darüber, dass es zwischen den Hoftagen von Bruchsal und Diedenhofen einen großen zeitlichen Abstand gegeben hat und weshalb nicht auf ersterem die Übertragung des Klosters stattgefunden hatte, obwohl dort auch andere Besitztümer übertragen worden waren und Hermanns Verzicht stattgefunden hatte; er stellt die Vermutung auf, dass das mit der größeren Anzahl an Anwesenden in Diedenhofen zu tun gehabt haben könnte. Außerdem merkt er an, dass in den Beiträgen Hlawitschkas und Weinfurters stets die Rolle Werners als Empfänger des Klosters unterschätzt bis gar nicht beachtet worden wäre und dass durch die Plünderung Straßburgs und der Schändung der Kirche durch Hermann nicht nur dieser sich des Sakrilegs der Kirchenschändung schuldig gemacht hätte, sondern auch Heinrich, der als König und Schutzherr der Kirchen seiner Verpflichtung, diese vor solchen Vandalismen zu schützen, nicht nachgekommen wäre. Deshalb, so Körntgen, wäre es Sinn und Zweck der Urkunde gewesen, vor einer größeren Anzahl von Großen und auch vor Werner selbst als Empfänger des Klosters, an die die Urkunde gerichtet gewesen wäre, Heinrich wegen seines Versagens als Schutzherr zu entlasten und durch die Übergabe des Klosters das begangene Verbrechen zu sühnen. Weder sei die Übergabe Teil eines Regierungsprogramms zur Zentralisierung der Herrschaft gewesen, noch als Symbol des Triumphes Heinrichs über Hermann zu verstehen, zumal Körntgen zu Recht darauf hinweist, dass Hermann an keiner einzigen Stelle in der Urkunde als Urheber der Plünderung bezeichnet wird, was wohl mit einem hohen Bedarf an diplomatischer Sensibilität zu tun gehabt haben könnte.

Im zweiten Teil [36] geht es schließlich um die Berechtigung von D H II. 34 als Beweis für erbrechtliches Denken. Dabei stellt Körntgen die These auf, dass die *hereditaria successio* nicht als Anspruch Heinrichs auf den Thron zu verstehen ist, sondern als Ergebnis der Thronfolgekrise nach dem Tod Ottos III. Der Sinn der *Narratio* in der Urkunde ist zudem im Kontext der Plünderung Straßburgs und der Schuld Heinrichs an der Kirchenschändung durch Hermann zu sehen. Hier wird begründet, weshalb es zur Kirchenschändung in Straßburg gekommen war und weshalb Werner und Heinrich keine Schuld daran getroffen hätte: Aufgrund der *a pueris propagata familiaritas* und der *parentele et consanguinitatis affinitas* zwischen Heinrich und Otto [37] hätte Werner sich wie viele andere Große ersterem angeschlossen, was den Teufel dazu veranlasst hätte, sich in die Angelegenheit einzumischen und Straßburg plündern zu lassen. Da aber Heinrich von Gott selbst zum König ausersehen worden wäre, hätte man Werner keine Schuld an den Schlamassel geben können, ebenso wenig wie dem von Gott auserwählten Heinrich. Die Begründung der Königserhebung Heinrichs ist also laut Körntgen nur in diesem Zusammenhang zu sehen und die *hereditaria successio* nur das Ergebnis der Thronerhebung, welche nicht isoliert betrachtet und interpretiert

werden dürfte. Durch diese Rechtfertigung des Thronanspruchs Heinrichs sollen, so Körntgen weiter, die Fehde zwischen diesem und Hermann als eine Rebellion des letzteren dargestellt werden und die Plünderung Straßburgs weiter diskreditiert werden. In diesem Kontext sieht Körntgen auch die Wendung *hereditaria in regnum sine aliqua divisione successio*: da Heinrich das ganze Reich von seinem Vorgänger geerbt hätte, wäre Hermanns Fehdeführung nichts weiter als ein illegitimer Aufstand gewesen. Und auch wenn die *parentele et consanguinitatis affinitas* als Grund erwähnt wird, weshalb Werner Heinrich anerkannt hatte, so stehe sie doch erst an zweiter Stelle nach der *a pueris propagata familiaritas*; da sie außerdem auf Otto III. als Vorgänger auf dem Königsthron und nicht auf Heinrich I. als gemeinsamen Ahnen bezogen sei, könne man da keinen allein erbrechtlichen Anspruch Heinrichs II. hineininterpretieren.

### 3. 2. Erneute Analyse der Urkunde

Nun ist die Untersuchung Körntgens auch schon mehrere Jahre alt und in der Zwischenzeit ist mit dem Aufsatz Patzolds eine erneute (und die bislang letzte) Studie zur Königserhebung von 1002 erschienen, weshalb es sich lohnen würde, D H II. 34 erneut zu untersuchen. Zwar ist Körntgens Arbeit prinzipiell überzeugend, allerdings hat er die Urkunde und ihre Aussage über das Rechtsdenken ihrer Zeit nur im Kontext der Plünderung Straßburgs erklärt; auch wenn man nicht den Fehler Hlawitschkas begehen und einzelne Wörter isoliert betrachten sollte, so soll im Folgenden gemäß der Vorgehensweise Patzolds explizit „nach der Art und Weise, in der die Quellenautoren selbst die Vorgänge [bis zur Königserhebung] wahrnahmen und beurteilten“, [38]gefragt werden, zumal Körntgen der Narratio der Urkunde im Sinne einer „Erzählung“ den gleichen Wert wie Thietmar oder Adalbold beimisst [39]und es sich dabei höchstwahrscheinlich um ein Eigendiktat Heinrichs II. handelt, [40]was die Bedeutung der Urkunde noch um einiges brisanter macht.

Ausschlaggebend ist folgender Satz, der die Gründe der Entscheidung der Großen zugunsten Heinrichs und das Ergebnis dieser Entscheidung festhält: *Post tanti itaque imperatoris ab hac vita discessum vetus inter nos a pueris propagata familiaritas et ea que cum tali cesare nobis erat parentele et consanguinitatis affinitas praefato persuasit antistiti cum ceteris, quorum infinitus est numerus, nostrae manus dare fidelitati, ut deo praeside concors populorum et principum nobis concederetur electio et hereditaria in regnum sine aliqua divisione successio.* [41](zu deutsch: „Daher hat der vertraute Umgang mit dem großen Kaiser, der früh aus dem Leben geschieden ist, die zwischen uns seit unserer Kindheit bestanden hatte, sowie diese elterliche und verwandtschaftliche Beziehung, die uns mit dem großen Kaiser verband, den oben genannten Bischof und die übrigen Großen, deren Anzahl grenzenlos ist, davon überzeugt, uns die Hand zur Treue zu reichen, so dass durch den Schutz Gottes die einstimmige Wahl der Gemeinde und der Fürsten und die erbliche Nachfolge ohne irgendeine Teilung im Königsreich uns zugekommen ist.“) [42]

Hier werden zwei Gründe angegeben, die die Großen von der Bestimmung Heinrichs überzeugt hätten: Die *inter nos a pueris familiaritas*, sowie die *parentele et consanguinitatis affinitas*. Dabei ist bereits Weinfurter aufgefallen, dass die „verwandtschaftliche Beziehung“ beziehungsweise die „Blutsverwandtschaft“, wie Hlawitschka diese Stelle übersetzt hat, [43]erst an zweiter Stelle kommt. [44]Während Weinfurter daraus lediglich folgert, dass zur verwandtschaftlichen Begründung des Erbrechts noch die enge Vertrautheit zwischen den beiden Königen als Argument hinzukommt, so ist diese Tatsache nicht zu unterschätzen und in Analogie zu den Begründungsmustern bei Thietmar und Adalbold zu setzen, wo sich die Verwandtschaft Ottos und Heinrichs ebenfalls hinten anstellen muss. Letztlich ist die Verwandtschaft zwischen beiden nicht so wichtig, als dass sie an erster Stelle oder gar alleine als alleiniger ausschlaggebender Rechtsgrund hätte erwähnt werden müssen. Vielmehr versucht sich Heinrich in die Nähe Ottos zu rücken und diese so stark wie möglich zu betonen, was durch die Erwähnung einer verwandtschaftlichen Beziehung ebenso erfolgen kann wie durch eine enge Vertrautheit seit ihrer Kindheit; dass Heinrich sich auch in vielen anderen Gelegenheiten in diese kaiserliche Sphäre hätte einfügen wollen, ist Weinfurter auch an anderen Stellen aufgefallen und dürfte wohl in diesem Zusammenhang zu sehen sein. [45]

Während Althoff davon ausgeht, dass dieses Verhalten ebenso wie die zahlreichen Betonungen eines „Erbrechts“ Heinrichs dessen durchaus umstrittene (wenn auch nicht mehr rückgängig zu machende) Königserhebung nachträglich legitimieren sollte [46] weist Körntgen darauf hin, dass die Wendung *concederetur electio et hereditaria in regnum sine aliqua divisione successio* kein Erbrecht im Sinne eines Anspruchs, sondern das

Ergebnis der Wahlverhandlungen, die der Krönung Heinrichs vorausgegangen sind, bezeichnen soll. [47] Könnte es nicht tatsächlich sein, dass die hereditaria successio einfach nur umgedeutet werden müsste? Angenommen einer der anderen Kandidaten wäre König geworden, wäre es so abwegig gewesen, wenn auch diese von einer hereditaria successio gesprochen hätten? Damit ist jetzt keine Nachkommenschaft von irgendwelchen Brüdern Heinrichs I. gemeint, sondern nur eine andere Bedeutung des Begriffs „Erbfolge“. Denn dadurch, dass Heinrich II. König geworden war, hatte er auch den Königsthron von Otto III. geerbt, ohne dass er zuvor von diesem zum Erben designiert worden wäre. Und wäre beispielsweise Hermann zum König gewählt worden, dann hätte er ebenfalls den Thron Ottos III. geerbt. Letztlich setzt eine Erbfolge ja nicht die Verwandtschaft zwischen dem Erben und den zu Beerbenden voraus, ja noch nicht einmal eine von diesem offiziell festgemachte Vererbung. Dass aber Heinrich durch seine Krönung und Salbung in Mainz den Königsthron bestiegen und diesen somit von seinem Vorgänger geerbt hatte, ist ja nicht zu bestreiten. Zu bestreiten ist lediglich die Auffassung, Heinrich hätte ihn lediglich aufgrund seiner Verwandtschaft besteigen, seine Gegenkandidaten ebenfalls nur aufgrund ihrer Verwandtschaft kandidieren können. Denn davon steht auch in der Urkunde nichts explizit drin.

Hlawitschka hat lediglich über *ea parentele et consanguinitatis affinitas*, über genau „diese verwandtschaftliche Beziehung“ gefolgert, dass auch „jene verwandtschaftliche Beziehung“ des Gegenkandidaten (in dem Fall logischerweise Hermann, der als letzter übrig geblieben war) bestanden haben müsste. Körntgen hat sich mit diesem Argument Hlawitschkas in seiner Arbeit nicht auseinandergesetzt und auch sonst gibt es keinerlei alternative Interpretationen dieser Wendung; wahrscheinlich sind auch gar keine nötig. Mit *ea* wird lediglich die *parentele et consanguinitatis affinitas* mit dem Nebensatz *que cum tali cesare nobis erat* verbunden, der zwischen den beiden Wendungen steht und durch *ea* eingeleitet wird. Das Wort hat folglich nichts weiter als eine (nicht zu unterschätzende) Bedeutung im Satzbau; eine solch tiefgehende Interpretation wie bei Hlawitschka ist aber sicher nicht nötig und auch den Zeitgenossen Heinrichs II. nicht in den Sinn gekommen, zumal „jene“ Verwandtschaft Hermanns zu den Ottonen wahrscheinlich gar nicht bestand.

Bemerkenswert ist aber der folgende Satz, der in der Forschung weitgehend unberücksichtigt geblieben ist, obwohl er immer noch Teil der *Narratio* ist: *Fecit itaque misericors deus pro voto nostro quod suum erat [...]*. [48] („Daher trat Gott für unsere Wahl ein, die die seine war (...).“) Die Behauptung, dass Heinrich von Gott auserwählt worden ist, wird hier als drittes Argument aufgeführt und darf ebenfalls nicht unterschätzt werden. Da der König sich nun einmal als Stellvertreter Gottes auf Erden gesehen hat, so wird die Königserhebung Heinrichs in den Augen der Zeitgenossen dessen eigene Entscheidung gewesen sein; durch die Salbung ist das Bündnis mit Gott letztlich auch besiegelt worden. Und wer würde schon Gottes eigene Entscheidung in Frage stellen wollen? So gesehen handelt es sich hier um eine gleichrangige, wenn nicht gar höherwertige Begründung für Heinrichs Königtum. Dass dieses Argument vor der Königserhebung kaum vorgebracht worden war, dürfte in Anbetracht der Tatsache, dass Gott nur selten seine Meinung äußert, wenn sie gefragt ist, nicht weiter verwundern. Von einem daraus abgeleiteten „Rechtsanspruch“ Heinrichs vor der Königserhebung kann hier deshalb natürlich keine Rede sein. Aber letztlich ist es auch nicht Sinn und Zweck der Urkunde, irgendwelche rechtlichen Ansprüche Heinrichs auf den Königsthron aufzuzählen. Da er zum Zeitpunkt ihrer Ausstellung bereits unangefochten regierte, kam es in der Urkunde nur darauf an, seine Königserhebung im Nachhinein zu legitimieren bzw. zu erklären, aus welchen Gründen er König geworden war. Und diesem Zweck genügten seine Vertrautheit und Verwandtschaft mit Otto III. genauso wie die Behauptung (oder Tatsache?), dass Gott ihn erwählt hätte. Dass die Gründe nicht immer ganz realistisch waren ist für das Denken dieser Zeit unerheblich, auch wenn es übertrieben sein mag, die Aussage der Urkunde als „Propaganda“ oder „Manifest“ zu bezeichnen.

#### **4. Zusammenfassung**

Die Urkunde D H II. 34 fällt als Argument für erbrechtliches Denken im zehnten und elften Jahrhundert folglich weg. Statt eines Einblicks in die Rechtsgrundsätze dieser Zeit wird der tatsächliche Ablauf der damaligen Ereignisse etwas verzerrt dargestellt, zumal bindende Rechtsgrundsätze damals gar nicht bestanden, sondern nur Rechtsgewohnheiten; [49] die in der Urkunde genannten Gründe verfolgten nämlich den Zweck, die Königserhebung Heinrichs im Nachhinein zu rechtfertigen und vermochten während des Thronstreites niemanden vollständig zu überzeugen. Die Frage nach wahl- oder erbrechtlichem Denken im Jahre 1002 muss also abermals als anachronistisch verurteilt werden. Ein „Erbrecht“ in der Thronfolge besaß lediglich ein Königssohn und das im

Normalfall auch nur, wenn er vom Vater als Nachfolger designiert worden war. Da Heinrich aber von niemandem zum Nachfolger erhoben worden war und es sich bei seiner Verwandtschaft zu Otto III. ebenso wie zu Karl dem Großen oder Konrad von Burgund nur um eines von vielen weiteren Argumenten wie Ansehen, Macht oder Erfahrung handelte, kann von einem „Erbrecht“ Heinrichs nicht gesprochen werden. Und in diesem Zusammenhang ist auch die Urkunde zu sehen: die Verwandtschaft ist einer von mehreren Gründen, aber nicht der ausschlaggebende. Und von einer Designation ist erst recht nirgendwo die Rede. Man kann nur hoffen, dass auch für alle übrigen Königserhebungen das anachronistische Denken der älteren Forschung fallengelassen und die Forschung von der Arbeitsweise eines Körntgen oder eines Pätzold ausgehen wird. Hlawitschka oder Wolf gehören jedenfalls zu den letzten ihrer Art und ein Aufsatz, der ihre leicht angestaubten Ansichten in Schutz nimmt, wird wohl auch nicht mehr zu erwarten sein.

---

[1]Heinrich Mitteis, Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle. 2. Auflage Brunn/München/Wien 1944.

[2]Einen guten Überblick über die Kontroversen in der Forschung mit einem umfangreichen Literaturverzeichnis bietet Egon Boshof, Königtum und Königsherrschaft im 10. und 11. Jahrhundert. 1993, 2. Auflage München 1997, Seite 55-73.

[3]Die Designation Heinrichs I. durch Konrad I. ist aufgrund der schwierigen Quellenlage in dieser Zeit stark umstritten, so zweifelt Johannes Fried, Die Königserhebung Heinrichs I. Erinnerung, Mündlichkeit und Traditionsbildung im 10. Jahrhundert, in: Mittelalterforschung nach der Wende 1989. Herausgegeben von Michael Borgolte (HZ Beihefte, N. F. 20). München 1995, Seite 267-318, den in den Quellen geschilderten Ablauf ganz an. Vgl. dagegen aber Gerd Althoff, Die Ottonen. Königsherrschaft ohne Staat. Stuttgart 2000, Seite 29-45.

[4]Stefan Weinfurter, Heinrich II. (1002-1024). Herrscher am Ende der Zeiten. Regensburg 1999, Seite 56, Steffen Patzold, Königserhebungen zwischen Erbrecht und Wahlrecht? Thronfolge und Rechtsmentalität um das Jahr 1000, in: DA, Band 58 (2002), Seite 467-507, hier Seite 501-507.

[5]So bei Armin Wolf, Königskandidatur und Königsherrschaft: Hermann von Schwaben als Prüfstein für das „Prinzip der freien Wahl“, in: DA, Band 47 (1991), Seite 45-117.

[6]Eduard Hlawitschka, Die Thronkandidaturen von 1002 und 1024. Gründeten sie im Verwandtenanspruch oder in Vorstellung von freier Wahl?, in: Reich und Kirche vor dem Investiturstreit. Festschrift Gerd Tellenbach. Herausgegeben von Karl Schmid, Sigmaringen 1985, S. 49-64; Derselbe, ‚Merkst du nicht, dass dir das vierte Rad am Wagen fehlt?‘ Zur Thronkandidatur Ekkehard von Meißen (1002) nach Thietmar, Chronikon IV c. 52, in: Geschichtsschreibung und geistiges Leben im Mittelalter. Festschrift Heinz Löwe. Herausgegeben von Karl Hauck, Hubert Morder, Köln u. a. 1978, Seite 281-311.

[7]Zuletzt in Eduard Hlawitschka, Konradiner-Genealogie, unstatthafte Verwandtenehen und spätotomisch-frühsalische Thronbesetzungspraxis. Ein Rückblick auf 25 Jahre Forschungsdisput. Hannover 2003, Seite 11-14.

[8]D H II. 34: Die Urkunden Heinrichs und Arduins. Herausgegeben von Harry Bresslau (MGH Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 3), Berlin 1957, S. 37-38.

[9]Als wichtigste Literatur wird für die folgende Zusammenfassung der Ereignisse neben Althoff, Ottonen, Seite 202-208 und Weinfurter, Heinrich II., Seite 36-58 noch Helmut Beumann, Die Ottonen. Stuttgart 1987, 157-161 verwendet.

[10]Thietmar von Merseburg, Chronicon V 12-13, ed. Robert Holtzmann (MGH SS rer. Germ. N. S. 9, 2. Auflage

1955).

[11] Adalbold von Utrecht, *Vita Heinrici II imperatoris* c. 5, ed. Hans van Rij, *Nederlandse Historische Bronnen* 3 (1983), Seite 7-95.

[12] Laut Weinfurter, Heinrich II., Seite 37, kandidierten auch die Herzöge Dietrich I. von Oberlothringen, Bernhard I. von Sachsen und Otto von Kärnten, sowie der Pfalzgraf Ezzo von Lothringen, ohne dass sie eine weitergehende Bedeutung für die folgenden Ereignisse gehabt hätten.

[13] Inwiefern der Mord mit der Königskandidatur zu tun hatte, ist nicht bekannt, siehe Althoff, *Ottonen*, Seite 204.

[14] Weinfurter, Heinrich II., Seite 50.

[15] Dieses Faktum ist bereits Martin Lintzel, *Zu den deutschen Königswahlen der Ottonenzeit*. (1948) in: *Königswahl und Thronfolge in ottonisch-frühdeutscher Zeit*. Herausgegeben von Eduard Hlawitschka. Darmstadt 1981, Seite 199-215, hier Seite 211 aufgefallen. Zu den wichtigsten erzählenden Quellen siehe Anmerkungen 10 und 11.

[16] Eine umfangreiche Literaturliste gibt es in den Anmerkungen des Beitrags von Patzold, *Königserhebungen*, v. a. auf Seite 470-471.

[17] Walter Schlesinger, *Erbfolge und Wahl bei der Königserhebung Heinrichs II. 1002*. (1972) in: *Ausgewählte Aufsätze von Walter Schlesinger 1965-1979*. Herausgegeben von H. Patze/F. Schwind. Sigmaringen 1987, Seite 221-253; siehe außerdem Anmerkung 15.

[18] Beumann, *Ottonen*, Seite 159.

[19] Hlawitschka, *Thronkandidatur Ekkehards; Kritiken erteilte er v. a. von Gerd Althoff, Die Thronbewerber von 1002 und ihre Verwandtschaft mit den Ottonen*, in: *ZGORh* 137 (1989), Seite 453-459.

[20] Armin Wolf, *Wer war Kuno von Öhningen? Überlegungen zum Herzogtum Konrads von Schwaben und zur Königswahl von 1002*, in: *DA* 36 (1980), Seite 25-83.

[21] Eine Zusammenfassung der Diskussion findet sich in Hlawitschka, *Konradiner-Genealogie* (siehe Anmerkung 7), wobei dieses Werk verständlicherweise keinen Anspruch auf Neutralität erheben kann.

[22] Patzold, *Königserhebungen*, Seite 480-484

[23] Patzold, *Königserhebungen*, Seite 484-493

[24] Patzold, *Königserhebungen*, Seite 493-501

[25] Siehe Anmerkung 4.

[26] Althoff, *Ottonen*, Seite 206-207.

[27] Hlawitschka, *Thronerhebungen*, Seite 53-54.

[28] Dabei stützt Hlawitschka sich außerdem auf eine Aussage der *Annalen von St. Gallen*: „cum Heinrico Herimannus dux Alamanniae et Alsatae regnum forte dividere et parti aspirare.“

[29] Hartmut Hoffmann, *Eigendiktat in den Urkunden Ottos III. und Heinrichs II.*, in: *DA* 44 (1988), Seite



390-423, hier Seite 414-416.

[30]Weinfurters weit reichende Thesen zum Zentralisierungsprogramm Heinrichs II. brauchen hier nicht weiter aufgeführt zu werden, da sie weder mit der Urkunde D H II. 34, noch mit der Frage nach dem erbrechtlichen Prinzip direkt etwas zu tun haben. Zu diesen Thesen siehe vor allem: Stefan Weinfurter, Der Anspruch Heinrichs II. auf die Königsherrschaft, in: Papstgeschichte und Landesgeschichte. Festschrift Hermann Jakobs. Herausgegeben von Joachim Dahlaus, Armin Kohnle (Archiv für Kulturgeschichte. Beihefte 39), Köln u. a. 1995, Seite 69-119; Derselbe, Die Zentralisierung der Herrschaftsgewalt im Reich unter Kaiser Heinrich II. (1986), in: Gelebte Ordnung – Gedachte Ordnung. Ausgewählte Beiträge zu König, Kirche und Reich. Herausgegeben von Helmuth Kluger, Hubertus Seibert und Werner Bomm. Ostfildern 2005, Seite 213-265; aber auch: Derselbe, Heinrich II., Seite 42-47.

[31]Weinfurter, Zentralisierung, Seite 238-239; Derselbe, Heinrich II., Seite 55-56.

[32]Weinfurter, Zentralisierung, Seite 241-242.

[33]Ludger Körntgen, In primis Herimanni ducis assensu. Zur Funktion von D H II. 34 im Konflikt zwischen Heinrich II. und Hermann von Schwaben, in: FmSt 34 (2000), Seite 159-185.

[34]So bei Hoffmann, Eigendiktat, Seite 415.

[35]Körntgen, In primis, Seite 165-174.

[36]Körntgen, In primis, Seite 174-182.

[37]Dass sich die „familiaritas“ wohl auf Heinrich und Otto bezog und nicht auf Heinrich und Werner, wie Hoffmann, Eigendiktat, Seite 415 vermutete, wies Körntgen, In primis, Seite 182-185 nach.

[38]Patzold, Königserhebungen, Seite 474.

[39]Körntgen, In primis, Seite 165.

[40]Hoffmann, Eigendiktat, Seite 415.

[41]D H II. 34, Zeile 8-13

[42]Bei der Übersetzung handelt es sich um eine eigene, wobei diejenige von Hlawitschka, Thronkandidaturen, Seite 53 zu Hilfe genommen worden ist.

[43]Hlawitschka, Thronkandidaturen, Seite 53.

[44]Weinfurter, Königsherrschaft, Seite 122.

[45]Weinfurter, Heinrich II., Seite 44-47.

[46]Althoff, Ottonen, Seite 206.

[47]Körntgen, In primis, Seite 175.

[48]D H II. 34, Zeile 13

[49]Patzold, Königserhebungen, 475-480.

